

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Fa. Dressel GmbH, Sommermühlweg 67, 95100 Selb

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen haben für Leistungen der Dressel GmbH, mit dem jeweiligen Vertragspartner (wobei unter Letzterem insbesondere ein Besteller/Auftraggeber/Kunde/Lieferant zu verstehen ist) für die Angebote und Auftragsbestätigungen der Dressel GmbH ausschließliche Gültigkeit. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen und zwar insbesondere auch für den Fall, dass der Dressel GmbH diese in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Abweichende Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Dressel GmbH. Insbesondere erfolgt durch die Leistung durch die Dressel GmbH keine Zustimmung.

### § 2 Vertragsgegenstand, Bearbeitungszeit

1. Die in den Angeboten der Dressel GmbH genannten Preise sind freibleibend und bis zur Auftragserteilung frei widerruflich.
2. Gegenstand des Auftrages sind die im Angebot der Dressel GmbH vorgesehenen Leistungen oder die vom Besteller der Dressel GmbH vorgegebenen Aufgabenstellungen.  
Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, die Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Muster, Gewichts- und Maßangaben etc. enthalten lediglich Annäherungswerte, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet sind. Bei Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, etc. behält sich die Dressel GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor: sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.  
Änderungen irgendwelcher Art an den Unterlagen der Dressel GmbH nur durch die Dressel GmbH und die Beauftragten der Dressel GmbH vorgenommen werden. Die Dressel GmbH ist berechtigt, die Arbeiten der Dressel GmbH üblicherweise zu kennzeichnen und damit zu werben.
3. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungen, die technisch bedingt sind, oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, sind zulässig, soweit sie mit keinen Qualitätseinbußen verbunden sind bzw. die Tauglichkeiten nicht beeinträchtigen.
4. Änderungen des Auftrags auf Veranlassung des Vertragspartners nach Auftragserteilung werden berechnet.
5. Lieferzeitangaben erfolgen nur annähernd. Die Dressel GmbH leistet für die Einhaltung keine Gewähr. § 286 Abs. 4 BGB gilt nicht, d.h. die Dressel GmbH kommt nur in Verzug, wenn sie die Umstände, die zum Ausbleiben der Leistung führen, zu vertreten hat. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs oder Unmöglichkeit sind, außer im Falle der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit oder des groben Verschuldens, ausgeschlossen.
6. Soweit das Angebot oder der Auftrag oder der Werkvertrag eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn die Dressel GmbH ausdrücklich zugesagt hat, dass diese Termine verbindlich sind.

- Für den Fall, dass die Dressel GmbH erkennen sollte, dass verbindliche Bearbeitungszeiten oder verbindliche Termine nicht eingehalten werden können, wird sie versuchen mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung zu vereinbaren.
- Verzögerungen der Leistung der Dressel GmbH aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Dressel GmbH liegen, wie insbesondere Betriebsstörungen, Streiks, Materialbeschaffungsschwierigkeiten u. ä. sind von der Dressel GmbH auch bei verbindlicher Fristvereinbarung nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Dressel GmbH, die Leistung entsprechend hinauszuschieben.

### § 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Preisangaben in Angeboten sind freibleibend. Die angegebenen Preise sind Nettopreise (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt. Die angegebenen Preise verstehen sich unter der Voraussetzung vollständig bereitgestellter Kundenvorgaben (Fehler bei Daten, die vom Kunden der Dressel GmbH zur Verfügung gestellt werden, gehen zu Lasten des Kunden). Kommt es zwischen Angebotsabgabe und Ausführung der Leistung zu einer Kostensteigerung, welche durch Material oder Lohnerhöhungen verursacht werden, ist die Dressel GmbH berechtigt, eine Preisänderung im Rahmen des § 315 Abs. 3 BGB vorzunehmen. Dies gilt während der ersten vier Monate nach Vertragsschluss nur, wenn der Kunde Unternehmer ist. Enthält die Preiserhöhung eine Steigerung von mehr als 5 % des ursprünglichen Gesamtpreises, so kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Erhöhung vom Vertrag zurücktreten.  
Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für die Dressel GmbH nur dann verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.  
Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag. Teillieferungen sind zulässig.  
Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Dressel GmbH die Ware zur Verfügung gestellt hat und dies dem Besteller anzeigt, es sei denn, etwas Anderes wäre vereinbart.
2. Die Art der Versandverpackung erfolgt nach sachgemäßer Bestimmung der Dressel GmbH. Die Versandverpackung wird – entsprechend der jeweiligen Vereinbarung mit dem Vertragspartner der Dressel GmbH – nach den gültigen Preisen berechnet. Die Dressel GmbH ist zur Entsorgung der Versandverpackung nicht verpflichtet, dies obliegt dem jeweiligen Vertragspartner.  
Wenn vom Kunden Rohstoffe oder zu verarbeitende Ware gestellt werden, ist der Kunde für die geeignete Verpackung und die termingerechte Anlieferung verantwortlich.
3. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, sind die Rechnungen der Dressel GmbH wie folgt zu zahlen:
  - a) Bei Herstellung von Spritzgusswerkzeugen sind die Rechnungen nach Auftragserteilung durch den Vertragspartner wie folgt zu zahlen:
    - aa) 1/3 der Auftragssumme ist bei Erteilung des Auftrags zur Zahlung fällig.
    - bb) 1/3 der Auftragssumme ist nach erfolgter Erstbemusterung zahlbar.
    - cc) 1/3 der Auftragssumme ist bei Teilfreigabe durch den Vertragspartner zur Zahlung fällig.
    - dd) Grundsätzlich gilt, dass die gesamte Auftragssumme spätestens 4 Wochen nach der Erstbemusterung zur Zahlung fällig ist.
  - b) Bei Lieferung von Kunststoffteilen ist der Vertragspartner der Dressel GmbH zur Zahlung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug verpflichtet.
  - c) Zu den unter § 3 Nr. 3 a) und b) geregelten Zahlungsfälligkeiten kann eine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen der Dressel GmbH und dem jeweiligen Vertragspartner getroffen werden.  
Skonti – mit Ausnahme der Regelung unter § 3 Nr. 3 b) – und sonstige Abzüge werden nicht gewährt.  
Die Rechnungen sind nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen in der Auftragsbestätigung bzw. dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum zur Zahlung fällig.  
Die Zahlungen sind ohne Abzug auf das angegebene Konto zu leisten. Der Auftraggeber kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung, soweit nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Rechnungsstellung in Verzug (maßgeblich für die Fälligkeit ist das Datum der Rechnung).  
Über- und Unterlieferungen von 10 % der Auftragsmenge sind zulässig und möglich.
4. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.
5. Bei Zahlungsverzug ist die Dressel GmbH ohne vorherige Ankündigung berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Leistungen auszuüben oder weitere, bisher nicht vereinbarte Vorauszahlungen zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn beim Vertragspartner aufgrund einer nach Vertragsschluss eintretenden oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, die Erfüllung des Zahlungsanspruches gefährdet erscheint. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Check des Vertragspartners nicht eingelöst wird, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn betrieben werden, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird.  
Die Dressel GmbH ist berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners zunächst auf dessen älteste fällige Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Dressel GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und im Anschluss daran auf die Hauptforderung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Dressel GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Checks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Check eingelöst wird. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist die Dressel GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von mindestens 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu berechnen. Die konkrete Berechnung des Verzugschadens bleibt vorbehalten. Dem Vertragspartner bleibt der konkrete Nachweis eines niedrigeren Verzugschadens möglich.

6. Vereinbarte (Fix-) Termine verlängern sich um den Zeitraum des Zahlungsverzugs und der damit verbundenen Unterbrechung der Fortführung der Arbeiten.

### § 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Durch den Auftraggeber werden der Dressel GmbH rechtzeitig vor Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen, Materialien, Unterlagen, Vorgänge etc. zur Verfügung gestellt.
2. Der Auftraggeber wird – soweit nötig – in der erforderlichen Weise an der Auftragsausführung mitwirken.
3. Erfüllt der Auftraggeber die ihm nach Ziff. 1. und 2. obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig und hat die Verzögerungen und/oder Mehraufwand zur Konsequenz, verlängert sich der vereinbarte Zeitrahmen bzw. erhöht sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.
4. Die Dressel GmbH haftet nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Bestellers gefertigt ist oder für eine von ihm nicht vorhersehbare Anwendung. Der Besteller hat die Dressel GmbH in diesem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen.  
Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Besteller wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzt die Dressel GmbH auch keine Folgeschäden, wie beispielsweise Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn.
5. Dem Kunden ist bekannt, dass die Gefahr auf ihn übergeht, sobald die bestellte Ware durch die Dressel GmbH zum Versand gebracht wird.

### § 5 Erbringung von Leistungen/Rücklieferung

1. Der Besteller trägt bei einem Export der von der Fa. Dressel GmbH gelieferten Waren die alleinige Verantwortung für die Verkehrsfähigkeit der Waren im jeweiligen Land. Gleiches gilt für Deklarationen, Werbung, Aussagen textlicher oder visueller Art. Im Falle des Exports haftet die Dressel GmbH ausschließlich für die Qualität und die erbrachten Leistungen, nicht für Maßnahmen der Inverkehrbringung und spezieller Regelungen des jeweiligen Landes.
2. Die Dressel GmbH liefert nur innerhalb Deutschlands und der EU-Staaten; die Dressel GmbH liefert und produziert nur einwandfreie, den deutschen nationalen Richtlinien entsprechende Ware.
3. Der Zulieferer der Dressel GmbH haftet im Falle der Nichterfüllung für alle Schäden, Folgeschäden und Gewinnausfälle Dritter. Bei Stornierung eines Auftrags durch einen Kunden der Dressel GmbH wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung einer Lieferung haftet der Zulieferer mindestens für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten, Schäden und den Gewinnausfall. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behält sich die Dressel GmbH gegenüber dem Zulieferer vor.
4. Rücksendungen von Waren werden durch die Dressel GmbH nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen und müssen fracht- und verpackungsfrei erfolgen. Die Dressel GmbH übernimmt für nicht vereinbarte Rücksendungen keine Haftung.  
Material, das auf Kundenwunsch gesondert gefertigt und konfektioniert wurde, ist von der Rücksendung und von einer Rückvergütung ausgeschlossen.

### § 6 Abnahme/Eigentumsvorbehalt

1. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Vertragspartner ist zur Abnahme verpflichtet, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Vertragspartner die Gesamtleistung nicht annimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen und Nebenforderungen im Eigentum der Dressel GmbH. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern, sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nennentlich verschlechtern. Der Kunde tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an die Dressel GmbH ab. Die Dressel GmbH nimmt diese Abtretung an. Für die Geltendmachung der Forderung muss der Kunde alle erforderlichen Auskünfte an die Dressel GmbH erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten.  
Werden die veräußerten Gegenstände weiterverarbeitet, so erwirbt die Dressel GmbH das Eigentum an der neuen Sache. Sind durch die Verarbeitung mehrere Sachen verbunden worden, erwirbt die Dressel GmbH das Miteigentum entsprechend dem Werteverhältnis des von der Dressel GmbH gelieferten Gegenstandes im Verhältnis zu den übrigen, mit diesen zu der neuen Sache verbundenen Gegenständen. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-) Eigentum und die Ware der Dressel GmbH, an der der Dressel GmbH (Mit-) Eigentum zusteht.

- Bei Zugriffen auf die Vorbehaltsware oder die an uns abgetretenen Forderungen ist die Dressel GmbH berechtigt, Dritte auf die Rechte der Dressel GmbH hinzuweisen. Kosten und Schäden trägt der Vertragspartner.  
Veräußert der Vertragspartner die Vorbehaltsware oder die neue Sache im Sinne von Ziff. 2. erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Entgeltforderung des Vertragspartners gegen seine Kunden sowie etwaige Rückgabe- oder Herausgabeansprüche.  
Übersteigt der Wert des Eigentumsvorbehaltsguts den Wert der besicherten Forderung(en) um mehr als 20 %, gibt die Dressel GmbH bestehende Sicherheiten auf Wunsch des Vertragspartners frei. Bei welchem Vorbehalt in diesem Fall der Eigentumsvorbehalt erlischt, bestimmt die Dressel GmbH nach billigem Ermessen.

### § 7 Gewährleistung, Haftung

1. Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge ist die Dressel GmbH nach ihrer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzleistung berechtigt und verpflichtet.
2. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Pflichtverletzungen und sonstige Schadenersatzansprüche, insbesondere wegen Folgeschäden, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
3. Die Dressel GmbH wird den Auftrag unter Anwendung der nötigen Sorgfalt und unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen. Sie steht jedoch nicht ein für das tatsächliche Erreichen des Auftragsziels, insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse des Auftrages wirtschaftlich verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind.  
Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt die Dressel GmbH dies unverzüglich dem Auftraggeber mit.
4. Die Haftung der Dressel GmbH ist auf den zweifachen Betrag der Auftragssumme pro Auftrag beschränkt. Im Falle des Verlustes von Materialien kann die Dressel GmbH nur bei schuldhaftem, nicht jedoch bei fahrlässigem Verhalten in Anspruch genommen werden.
5. Mängelansprüche verjähren und erlöschen ein Jahr nach Lieferung. Die gesamte Nachweispflicht der Mängel liegt beim Kunden.
6. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Dressel GmbH unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen (§377 Abs. 1 HGB).

- Unterlässt der Besteller diese schriftliche Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377, 378 BGB.

Wird ein offensichtlicher Mangel nicht spätestens nach 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich beanstandet, gilt der Liefergegenstand als gebilligt. Geringfügige Farbtonveränderungen – wie z. B. durch Umwelteinflüsse – gelten nicht als Mangel. Dies gilt ebenso für geringfügige Oberflächenveränderungen (Farbe, Form) sowie sonstige geringfügige Erscheinungsängel am Material, die die Funktion nicht beeinträchtigen.

### § 8 Verjährung von Gewährleistungs- und Ersatzansprüchen

1. Andere als Ersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund der Beschaffenheit des Werkes verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Abnahme bzw. Übergabe.
2. Schadenersatzansprüche gegen die Dressel GmbH verjähren innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach Entstehung des Anspruchs und Kenntnis des Vertragspartners von dem Anspruch. Der Kenntnis steht es gleich, wenn der Vertragspartner den Anspruch hätte kennen müssen.
3. Die Verjährungsregel der Ziff. 2. findet keine Anwendung auf Schadenersatzansprüche aus leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Schuldverhältnis, durch die ein Personenschaden ausgelöst worden ist, auf die leicht fahrlässige Verletzung von Kardinal- oder vertragswesentlichen Pflichten, auf die grob fahrlässige Verletzung von Pflichten aus einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis, soweit die Pflichtverletzung nicht durch einen Erfüllungsgehilfen ausgelöst wurde.  
Sie findet keine Anwendung auf vorsätzlich begangene schädigende Handlung.

### § 9 Geheimhaltung

1. Sämtliche dem Besteller übergebene Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Produkte, Teile usw. dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auch bei Beendigung des jeweiligen Geschäfts streng vertraulich zu behandeln.  
Der Besteller ist verpflichtet, alle kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die weiteren Kunden des Bestellers sind entsprechend zu verpflichten.  
Der Besteller verpflichtet sich, alle mit den vertraulich zu behandelnden Daten in Kontakt kommenden Mitarbeitern und andere Personen ihrerseits vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese Verpflichtung auf Anforderung nachzuweisen.
2. Diese Verpflichtung gem. 1. gilt nicht für Informationen oder Erkenntnisse, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden.

### § 10 Kündigung

1. Vor Ablauf von 3 Monaten seit Vertragsbeginn kann eine ordentliche Kündigung nicht ausgesprochen werden.
2. Die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

### § 11 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Vertragspartner ist nur statthaft, wenn es sich dabei um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte oder von der Dressel GmbH anerkannte Forderungen handelt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Vertragspartner wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

### § 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus Geschäften mit Käufern und soweit gesetzlich zulässig, wird als Erfüllungsort Selb und als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Parteien „Hof/Saale“ vereinbart.

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Fall, dass der Kunde seinen Wohn- oder Geschäftsbezirk im Ausland hat, gilt auch in diesem Fall deutsches Recht und deutscher Gerichtsstand (Hof/Saale).

### § 13 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet.

### § 14 Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer von uns eingeführter Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in diesem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird.